



**Inhalt:**

<b>In eigener Sache.....</b>	<b>2</b>
<b>Informationen zur Reform der Pflegeberufe .....</b>	<b>2</b>
Finanzierung.....	3
Zulassungsverfahren .....	3
<b>Befristung von Maßnahmenzertifikaten Altenpflege.....</b>	<b>4</b>
<b>Teilnehmerbescheinigung- Ausnahme bei ausschließlich erfolgsbezogen vergüteter Arbeitsvermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>Ausgabe von AVGS mit unterschiedlicher Zielrichtung nach der Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeninhalten zu den Maßnahmenzielen der Bundesagentur für Arbeit .....</b>	<b>4</b>
<b>§45 SGB III: Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>Antrag auf Multi-Site-Verfahren (Stichprobenverfahren).....</b>	<b>5</b>

**In eigener Sache...**



Nach 10 Jahren als Leiter der Fachkundigen Stelle der DQS werde ich Anfang nächsten Jahres die DQS BIT GmbH verlassen um eine andere berufliche Herausforderung anzunehmen.

Ich möchte mich bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren herzlich bedanken und schaue mit Dankbarkeit auf eine spannende AZAV Zeit in der DQS zurück und freue mich jetzt auf künftige neue Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2020!

Herzliche Grüße

Andreas Höft  
Leiter Fachkundige Stelle DQS

**Informationen zur Reform der Pflegeberufe**

Wir möchten Ihnen folgende Informationen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) zur Reform der Pflegeberufe weitergeben.

**Allgemeines**

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) wurde im Bundesgesetzblatt vom 24.07.2017 veröffentlicht.

**Artikel 1** beinhaltet das neue **Gesetz über die Pflegeberufe** (Pflegeberufegesetz – PfIBG). Mit diesem Pflegeberufegesetz werden die bisher im Alten- bzw. Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und in einer gesetzlichen Regelung zusammengeführt.

Es wird eine neue **generalistische Pflegeausbildung** mit dem Berufsabschluss „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingeführt. Darüber hinaus bleibt den Auszubildenden nach der gemeinsamen zweijährigen generalistischen

Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr eine Wahlmöglichkeit (§ 59PfIBG). Sie können die generalistische Ausbildung beenden oder sich für einen gesonderten Abschluss in der Alten- oder Kinderkrankenpflege entscheiden. Informationen zum neuen Pflegeberuf befinden sich in BERUFENET.

Weitere Informationen rund um die neue generalistische Pflegeausbildung bietet auch die Seite „pflegeausbildung.net“ des BMFSFJ. Der erste Ausbildungsjahrgang soll **2020** beginnen. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen. Die Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne wurden durch die Fachkommission nach § 53 PfIBG am 01.08.2019 vorgelegt und ebenso unter folgendem Link veröffentlicht.

**Artikel 2** des Gesetzes beinhaltet die **Änderung des SGB III**. Die gesetzliche Regelung zur Förderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III) wird durch einen Satz 3 um eine

**Ausnahmeregelung für den neuen Pflegeberuf** ab 2020 ergänzt.

*„Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden.“*

Die neue Pflegeumschulung kann somit bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen über die **gesamte dreijährige Ausbildungsdauer** durch die AA/JC gefördert werden.

Eine geregelte einjährige Pflegehelferausbildung kann auf die Ausbildung angerechnet werden, d.h. eine **Verkürzung** auf zwei Jahre ist möglich (§ 12 PfIBG). Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer allein auf der Grundlage einer Helfertätigkeit in der Pflege, wie es bisher in der Altenpflege (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPfIG) geregelt ist, gibt es nicht mehr.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 19 PfIBG). Diese Regelung gilt auch für Umschulende.

## Finanzierung

Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) regelt in Abschnitt 3 (§§ 26 bis 36) die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege. Diese erfolgt durch Ausgleichsfonds im Rahmen eines Umlageverfahrens. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Finanzierungszeitraum ein Ausbildungsbudget. § 34 PfIBG regelt die Modalitäten der so genannten Ausgleichszuweisungen aus diesem Budget. Die Ausgleichszuweisungen an die Pflegeschulen erfolgen in monatlichen Raten entsprechend den gemeldeten voraussichtlichen Schülerzahlen. Diese gesetzliche Regelung gilt für alle Schüler, das bedeutet die Pflegeschulen erhalten die Ausgleichszuweisungen für die Erstauszubildenden und die Umschulenden. Allerdings besteht für die Umschulenden keine Schulgeldfreiheit. In § 34 Abs. 3 PfIBG ist festgelegt, dass die Pflegeschulen den Umschulenden Lehrgangskosten in angemessener Höhe in Rechnung stellen. Angemessen sind die Lehrgangskosten, die der Zulassung der Maßnahme für die berufliche Weiterbildungs-förderung nach dem SGB III i.V.m. der AZAV zugrunde liegen. Diese Lehrgangskosten sind gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 SGB III von der AA/den JC direkt an die Pflegeschulen als Träger der Maßnahme auszuführen. Gem. § 34 Abs. 3 Satz 3 PfIBG müssen die Pflegeschulen allerdings die Ausgleichszuweisungen mit den erhaltenen Lehrgangskosten verrechnen. Wenn die Lehrgangskosten für die Umschulenden geringer sind als die Ausgleichszuweisungen, was zutreffend sein wird, müssen die Schulträger nur den Differenzbetrag zurückzahlen, sofern sie den Betrag bereits in voller Höhe vorab bekommen haben. Die Pflegeschulen sind somit nicht schlechter gestellt, wenn sie Umschulende in ihre Maßnahmen aufnehmen.

## Zulassungsverfahren

Mit dem PfIBG ist nicht geregelt, dass die Lehrgangskosten und die Ausgleichszuweisungen in der Höhe identisch sein müssen. Die Prüfung der Angemessenheit der Lehrgangskosten obliegt wie bisher den FKS. Hierbei müssen die FKS die gesetzlichen Regelungen der §§ 176 ff SGB III und der AZAV beachten. Sie haben im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Maßnahmekalkulation der

Pflegeschulen für die neue Pflegeumschulung sachgerecht zu prüfen, dies gilt unabhängig von einer Über-, Unterschreitung oder Entsprechung des B-DKS. Zu beachten sind hierbei u.a. die Empfehlungen des Beirats vom 21.12.2016 zur Maßnahmekalkulation. Die Regelung, dass Zuschüsse Dritter bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen sind, trifft nicht auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond zu. Mit § 34 Abs. 3 PfIBG wird die Nachrangigkeit der Finanzierung der Pflegeausbildung gegenüber den SGB – Leistungen (hier: Lehrgangskosten) klargestellt. Die Ausgleichszuweisungen dürfen deshalb bei der Prüfung der Kostenkalkulation der Lehrgangskosten durch die FKS nicht in Abzug gebracht werden. Es sind **keine Leistungen Dritter im Sinne der Empfehlung**, diese ist hier somit nicht einschlägig. Diese Thematik hat die BA mit dem zuständigen Referat im BMAS abgestimmt.

Für den neuen Pflegeberuf (BKZ bzw. Systematikposition 81302) gilt momentan im Hinblick auf die Maßnahmezulassung der aktuelle B-DKS von 5,70 Euro. Sofern Schulträger für die neue Pflegeumschulung Lehrgangskosten kalkulieren, die über dem B-DKS liegen, z.B. wegen wesentlicher inhaltlicher oder konzeptioneller Änderungen durch die neue Pflegeausbildung (im Vergleich zu der bisherigen Ausbildung), können die entsprechend begründeten höheren Kosten von den FKS zur Kostenzustimmung dem OS in der AA Halle vorgelegt werden (§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III). Die für die neue Pflegeausbildung zuzulassenden Lehrgangskosten sind daher nicht automatisch in Höhe der bisherigen B-DKS gedeckelt, sondern können bei Vorliegen von überprüfbaren objektiven Kriterien durchaus auch höher liegen. Aufgrund der Ausnahmeregelung in § 180 Abs. 4 Satz 3 SGB III bedarf es keiner Drittfinanzierungssicherstellung für den neuen Pflegeberuf, die Zulassung der Maßnahmen kann deshalb über die gesamte Ausbildungsdauer erfolgen. Sofern Maßnahmen für Umschulende mit Verkürzungstatbeständen zugelassen werden sollen, ist die Dauer entsprechend anzupassen.



## Befristung von Maßnahmenzertifikaten Altenpflege

Der Einstieg ins **zweite Schuljahr** einer Altenpflegeausbildung (die in 2019 begonnen hat) wird vom BMFSFJ toleriert. Was rechtlich nicht möglich ist, ist in 2020 der Beginn einer **eigenständigen** verkürzten zweijährigen Ausbildung in der Altenpflege.

**Somit ist eine derartige Maßnahme auch nicht zulassungs- und förderfähig. Es bleibt daher bei den bisherigen befristeten Zulassungen bis zum 31.12.2019.**

## Teilnehmerbescheinigung- Ausnahme bei ausschließlich erfolgsbezogen vergüteter Arbeitsvermittlung

Gemäß der AZAV § 2 Abs. 5 AZAV ist generell eine Teilnehmerbescheinigung für die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung auszustellen. Für den Fachbereich 2, erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung gilt diese Anforderung jedoch nicht:

*„Es liegt in dem Fall einer **reinen Arbeitsvermittlung** durch einen PAV wohl ein im Sinne dieser Vorschrift atypischer Fall vor, in dem die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung **nicht erforderlich** ist. Zumindest ist die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung für eine Vermittlungsmaßnahme (private Arbeitsvermittlung) nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst.“*

## Ausgabe von AVGS mit unterschiedlicher Zielrichtung nach der Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeninhalten zu den Maßnahmenzielen der Bundesagentur für Arbeit

Uns erreichen immer wieder Anfragen, dass örtliche Kostenträger angeben keine zwei Aktivierungsgutscheine mit zwei unterschiedlichen Zielen ausstellen zu können, was eine parallele Durchführung von Maßnahmen (nach Ziel 1 und Ziel 2) verhindere.

Die Agentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass keinerlei technische Restriktionen für die Einbuchung (und damit Durchführung) parallellaufender AVGS-Maßnahmen mit unterschiedlichen Maßnahmezielen in den Fachverfahren der BA existieren.

**Eine Ausgabe von zwei AVGS mit unterschiedlichen Zielsetzungen ist somit möglich.**

## §45 SGB III: Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit

### 1. Welcher Personenkreis kann gefördert werden?

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III können **Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende** im Rahmen der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unterstützen. Hierzu zählen auch arbeitslos gemeldete Personen, die bereits einer **selbstständigen Tätigkeit im Nebenerwerb** (gem. § 138 SGB III *unter 15 h/Woche*) nachgehen. Die Ausgabe eines AVGS für die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III ist im Rechtskreis SGB II auch dann möglich, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bereits eine (**haupterwerbsmäßige**) selbstständige Tätigkeit ausübt. Es muss sich bei der neu zu fördernden Selbständigkeit dann aber um eine Andere handeln als bisher. Eine Förderung dieser bereits bestehenden Selbständigkeit ist im Rahmen des § 45 SGB III ausgeschlossen (vgl. Fachliche Weisungen MAT, Rechtskreis SGB II, Teil B - Kap. 1.1).

### 2. Welche Inhalte von Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 SGB III können zugelassen, bzw. gefördert werden?

Das Ziel der Maßnahme muss sein, dass die Teilnehmenden an eine spätere selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb herangeführt werden. Damit können auch Inhalte zur **Optimierung von bestehenden Selbständigkeiten im Nebenerwerb** Bestandteil der Maßnahme sein. Die Optimierung von bestehenden selbstständigen Tätigkeiten, die

bereits im Haupterwerb tätig sind, ist dagegen nicht möglich.

Die Konzeptionierung der Inhalte hat größtmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung, solange diese auf die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb vorbereiten. Die Beratung / Stabilisierung / Kenntnisvermittlung / Begleitung etc. von Teilnehmern, die bereits im Haupterwerb (> 15 Stunden/ Woche) selbstständig sind, können nicht Inhalte dieser Maßnahmen sein, da sie nicht der Vorbereitung auf eine Selbstständigkeit dienen.

### **3. Wie kann der Träger feststellen, ob eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb, bzw. Haupterwerb vorliegt?**

Die Feststellung, ob eine Selbstständigkeit im Neben- oder Haupterwerb vorliegt, obliegt neben dem Kostenträger auch dem Träger. Eine Überprüfung hat im Rahmen der Eignungsfeststellung durch den Träger zu erfolgen.

### **4. Müssen Coachings zur Heranführung an die Selbstständigkeit mit Aufnahme der (haupterwerbsmäßigen) Selbstständigkeit abgeschlossen sein, oder ist eine Förderung bei Überschneidung von Gründungscoaching und Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit möglich?**

Die Bewilligung der Teilnahme ist im Rechtskreis SGB III mit dem Wegfall der Arbeitslosigkeit (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer (neuen) hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit) **aufzuheben** (vgl. Fachliche Weisungen MAT, Rechtskreis SGB III, Kap. V.45.07). Für den Erhalt oder die Neuausrichtung einer bereits bestehenden Selbstständigkeit stehen im Rechtskreis SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c Abs. 2 SGB II über das Vergabeverfahren zur Verfügung.

## **Antrag auf Multi-Site-Verfahren (Stichprobenverfahren)**

In unserer DAkKS – Akkreditierung in 2019 wurde das Thema Anwendung des MD1 - Verbindliches IAF-Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten nochmals thematisiert. Aus diesem Anlass erhalten alle betroffenen Träger ab Januar 2020 ein Antragsformular „080BIT Antrag Multi-Site\_BIT.docx“ um die Voraussetzungen für die Anwendung eines Stichprobenverfahrens zu bestätigen. Ihr Kundenbetreuer wird Ihnen diesen Antrag im Vorfeld der Auditplanung 2020 und Angebotserstellung zusenden.

**Unser DQS BIT Team dankt für die gute Zusammenarbeit und wünscht Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020!**

Auf Weihnachtsgeschenke haben wir auch dieses Jahr verzichtet und gespendet an die:



Nächste Ausgabe AZAV.biz: ca. März 2020